

**Z
E
F
D
F
A
T
S**

Sportschützengesellschaft
Wetzikon



gegründet im Jahre 1922

Neufassung per 09. Februar 2018

I. ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Die im Jahre 1922 gegründete Flobert Schützengesellschaft Kempten und spätere Kleinkalibersektion des Schützenvereins Wetzikon hat am 18. März 1950 in ihrer ausserordentlichen Generalversammlung die Statuten und ihren Namen auf

SPORTSCHÜTZENGESELLSCHAFT WETZIKON

abgeändert. Sie ist eine Gesellschaft im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat ihren Sitz in Wetzikon. Sie bezweckt die Ausbildung ihrer Mitglieder und die Förderung des Nachwuchses im 50m Gewehrschiessen sowie die Pflege der Kameradschaft. Im gleichen Sinne wird in einer Untergruppe das Bogenschiessen betrieben.

Zur Förderung ihrer Bestrebungen schliesst sich die Gesellschaft gleichgerichteten Verbänden an, so dem ZOSpV und dem ZHSV und damit dem SSV.

Die Sportschützengesellschaft ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Die Sportschützengesellschaft Wetzikon besteht aus:

- 1) Aktivmitgliedern mit Lizenz
- 2) Aktivmitgliedern ohne Lizenz
- 3) Passivmitgliedern
(Nicht stimmberechtigter Sympathisant, der nicht aktiv schießt, mit einem finanziellen Beitrag jedoch den Verein unterstützt.)

Art. 3

Aktivmitglieder sind 50m- und/oder 10m Gewehrschützen, die eine gültige Lizenz besitzen. Nur lizenzierten Schützen ist es gestattet, an Wettkämpfen (Verein, Mannschaft, Gruppe) teilzunehmen. An vereinsinternen Wettkämpfen können alle Aktivmitglieder teilnehmen.

Art. 4

Über die Mitgliedschaft beziehungsweise Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei die nächstfolgende, ordentliche Generalversammlung die Aufnahme bestätigen muss.

Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Bei unmündigen Personen hat der gesetzliche Vertreter die Anmeldung unterschriftlich zu bestätigen.

Ausländerinnen und Ausländer können Mitglieder werden im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des SSV.

Eine Mehrfachmitgliedschaft als Aktivmitglied ist zulässig. Der gleiche Schütze darf aber einen Wettkampf oder eine Konkurrenz nur mit einem anderen Verein bestreiten, wenn sein Stammverein nicht teilnimmt.

Die Teilnahme an den Wettkämpfen ist für alle Aktivmitglieder freiwillig. Im Jahresprogramm festgelegte Verbandsschiessen sollten aber, wenn möglich, von allen Aktivmitgliedern mit Lizenz besucht werden.

Der Bezug der offiziellen Verbandszeitung wird vom Schweizerischen Schützenverband (SSV) geregelt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder Tod, Streichung oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind auf Ende eines Jahres schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Austritt wird an der darauffolgenden Generalversammlung genehmigt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind.

Mitglieder, die nach schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Wer durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins oder seine statuarischen und sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber grob oder böswillig verletzt, durch unehrenhaftes Verhalten straffällig wird, kann vom Vorstand in seiner Mitgliedschaft eingestellt und auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an die Gesellschaft.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Die ausserordentliche Generalversammlung
- 3) Der Vorstand
- 4) Die Rechnungsrevisoren
- 5) Die Delegierten

Art. 7

Die Mitglieder werden ordentlicherweise bis Ende März zur Generalversammlung eingeladen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen (Traktanden gemäss Art. 7). Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat dazu Stellung zu nehmen und der Generalversammlung den Antrag zu unterbreiten.

Traktandenliste der Generalversammlung:

- 1) Begrüssung
- 2) Wahl eines Stimmzählers
- 3) Protokoll der letzten GV
- 4) Mutationen
- 5) Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Schützenmeisters
- 6) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 7) Jahresbeiträge
- 8) Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Revisoren
 - c) der Delegierten
- 9) Festlegung des Jahresprogramms
- 10) Anträge
- 11) Ausschluss von Mitgliedern
- 12) Statutenänderung
- 13) Auflösung der Gesellschaft
- 14) Ehrungen
- 15) Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Eingabe eine ausserordentliche Versammlung wünscht.

Jede vorschriftsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Abstimmungen und Wahlen können je nach Beschluss der Generalversammlung offen oder geheim vorgenommen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 13 und 14. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt (Art. 7). Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst. Er setzt sich in der Regel zusammen aus:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Schützenmeister
- 4) Aktuar
- 5) Kassier
- 6) Beisitzer
- 7) Jungschützenleiter

In den geraden Jahren kommen zur Wahl:

- 1) Präsident
- 2) Aktuar
- 3) Beisitzer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen von sich aus bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Gesellschaft. Er führt die Geschäfte selbständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident oder in dessen Verhinderung der Vizepräsident, in Verbindung mit dem Aktuar oder dem Kassier oder dem Schützenmeister führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Jedes Vorstandsmitglied ist für das ihm anvertraute Vereins-eigentum haftbar.

Art. 9

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung mit einem schriftlichen Bericht vorzulegen.

IV. SCHIESSWESEN

Art. 10

Der Vorstand stellt das Jahresprogramm (Schiessplan, Teilnahme an Schiessanlässen etc.) auf und unterbreitet es der Generalversammlung zur Genehmigung.

V. FINANZIELLES

Art. 11

Die Generalversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag und den Unkostenbeitrag sowie weitere Ausgaben fest

Der Unkostenbeitrag für Kleinkaliberschützen deckt den Unterhalt und Rückstellungen für die Schiessanlage sowie Reinigungsmaterial für die Waffen. Für Aktivmitglieder mit Lizenz wird er automatisch erhoben. Schützen ohne Lizenz die am Training teilnehmen sind ebenfalls Unkostenbeitragspflichtig.

Der Unkostenbeitrag für Bogenschützen deckt den Erwerb und Unterhalt der Ziele und vereinseigener Bogen. Alle Bogenschützen sind Unkostenbeitragspflichtig.

Dem Vorstand steht jährlich ein Kredit von Fr. 1'500.00 zur Verfügung. Das Rechnungsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag bzw. Unkostenbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG

Art. 13

Anträge auf Abänderung der Statuten können seitens des Vorstandes oder der Mitglieder gestellt werden (Art. 7, Ziff. 12). Zu einer Statutenänderung bedarf es drei Viertel der Stimmen der Anwesenden.

VII. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 14

Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung kann aber nicht vollzogen werden, wenn mindestens 6 Mitglieder den Fortbestand fordern und in der Gesellschaft verbleiben.

Das weitere Vorgehen betreffend Vermögen, Grundstück, Gebäude, Schiessanlage, Gewehre usw. bestimmt die Gesellschaft.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt in den Verein dessen Statuten und verpflichtet sich, denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane, nachzukommen.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 9. Februar 2018 genehmigt worden.

Wetzikon, 9. Februar 2018

Die Präsidentin



Brigitta Kündig

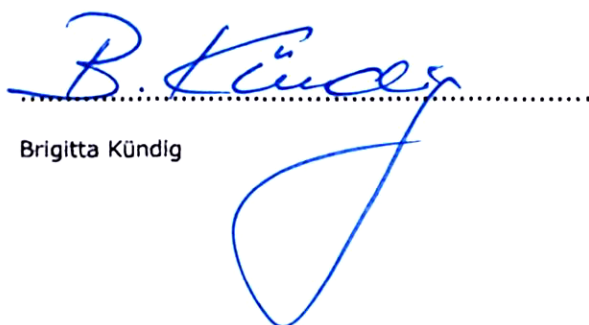
Die Aktuarin



Erika Hermann

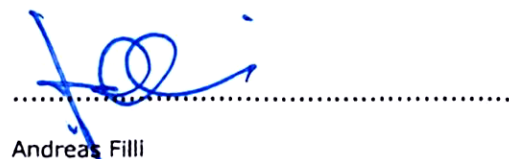
Genehmigt: Zürcher Oberländer Sportschützenverband (ZOSpV)

Die Präsidentin



Brigitta Kündig

Der Kassier



Andreas Filli